

Förderrichtlinie für eine finanzielle Unterstützung ehrenamtlichen Engagements

1. Zweck der Unterstützung

Die Stadt Schmölln will Vorhaben von Verbänden, Vereinen, Selbsthilfegruppen aber auch Projekte bzw. Initiativen von Einzelpersonen oder Gruppen unterstützen, die das gesellschaftliche Zusammenleben in der Stadt und ihren Ortsteilen bereichern.

2. Voraussetzungen für eine finanzielle Zuwendung / Vergabebestimmungen

Das vollständig ausgefüllte Antragsformular sollte **3 Wochen vor dem Sitzungstermin des Sozialausschusses** bei der Stadtverwaltung in Schmölln unter der Adresse

Hauptamt, Markt 1, 04626 Schmölln

eingereicht werden.

Die Sitzungstermine sind im Ratsinformationssystem (<https://ris.schmoelln.de>) unter Termine – Sozialausschuss einzusehen.

Der Antragsteller - beschreibt das Vorhaben hinreichend.

- legt eine nachvollziehbare Übersicht über die Gesamtfinanzierung vor.
- begründet den Bedarf des finanziellen Zuschusses durch die Stadt.

Anträge aus Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz, Wildenbörten und deren Ortsteilen werden an den Ortsteilrat zur Beschlussfassung weitergeleitet.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung eines finanziellen Zuschusses besteht nicht.

Der Sozialausschuss des Stadtrates entscheidet darüber auf der Grundlage pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3. Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe des Eigenanteils soll über der des beantragten Zuschusses liegen.

Bei mehrtägigen Maßnahmen werden An- und Abreisetag als ein Tag gewertet. Die Förderung wird auf auf **maximal 5,00 € pro Tag und Teilnehmer** begrenzt.

Ein Fahrtkostenzuschuss kann gewährt werden. Der Erstattungsbetrag bei Nutzung von eigenen Autos beträgt 0,20 Euro pro Kilometer und Fahrzeug plus 0,02 Euro pro Mitfahrer.

Nicht bezuschusst wird die Anschaffung von Geräten und Ausstattungsstücken mit einem Nettowert über 800,00 Euro sowie die der satzungsgemäßen Tätigkeit entsprechenden Arbeitsmittel.

Speisen und Getränke sind in der Regel nicht förderfähig.

4. Auszahlung des gewährten Zuschusses

Nach dem Beschluss des Sozialausschusses wird die gewährte finanzielle Zuwendung durch die Stadtverwaltung auf das im Antragsformular angegebene Konto überwiesen.

5. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Vorhabens nachzuweisen. Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) bei der oben aufgeführten Adresse (Hauptamt) vorzulegen.

Nicht entsprechend des Antrages und der Bewilligung verwendete Mittel werden nach Prüfung vollständig bzw. anteilig zurückgefordert.

Erfolgt keine Nachweisführung, so kann der Antragsteller von zukünftigen Fördermaßnahmen ausgeschlossen werden.

6. Inkrafttreten

Nach Beschluss am _____ durch _____ und Veröffentlichung _____ tritt _____ am _____ in Kraft.